

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Leistung, die Eltern nach dem Betreuungsgeldgesetz erhalten, kann auch für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge oder ein Bildungssparen eingesetzt werden. Hierzu soll eine besondere Anreizwirkung geschaffen werden.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes erhalten Betreuungsgeldberechtigte, die sich dafür entscheiden, das Betreuungsgeld für eine zusätzliche private Altersvorsorge oder für ein Bildungssparen einzusetzen, einen Bonus von 15 Euro pro Monat.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung der Ergänzung des Betreuungsgeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (-) – in Mio. Euro –			
		2013	2014	2015	2016
Zuschuss bei Nutzung des Betreuungsgeldes für die private Altersvorsorge/Bildungssparen	Bund	+ 1	+ 5	+ 5	+ 5
Nicht-Anrechnung des Betreuungsgeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Bund und Kommunen	+ 1	+ 10	+ 20	+ 25
Gesamthaushalt	Bund und Länder	+ 2	+ 5	+ 5	+ 5

2. Erfüllungsaufwand

Durch die Neuregelungen zur Nutzung des Betreuungsgeldes für Zwecke der privaten Altersvorsorge bzw. zum Bildungssparen erhöht sich der Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen. Eventuelle auf den Bund entfallende Mehrausgaben und eventuell auf den Bund entfallender Personalbedarf sind innerhalb der betroffenen Einzelpläne finanziell und stellenmäßig gegen zu finanzieren.

3. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe kann durch die Neuregelungen zur Nutzung des Betreuungsgeldes für Zwecke der privaten Altersvorsorge bzw. zum Bildungssparen nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

Eine messbare Belastung durch Bürokratiekosten für die Wirtschaft ist nicht feststellbar. Für Bürgerinnen und Bürger, die das Betreuungsgeld für Zwecke der privaten Altersvorsorge bzw. zum Bildungssparen nutzen, entsteht zusätzlicher Bürokratieaufwand.

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes (Betreuungsgeldergänzungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4b wird wie folgt gefasst:

„§ 4b

Höhe des Betreuungsgeldes, Erhöhungsbetrag bei Leistung in einen Vertrag zur Altersvorsorge oder in einen Vertrag zum Bildungssparen

(1) Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 Euro je Monat.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 erhöht sich um 15 Euro für jeden Monat (Erhöhungsbetrag), für den die berechnete Person die nach § 12 zuständige Behörde beauftragt, das ihr für diesen Monat für das Kind insgesamt zustehende Betreuungsgeld zugunsten eines auf ihren Namen lautenden,

1. nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrages (Altersvorsorgevertrag) oder

2. nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifizierten Vertrages (Basisrentenvertrag)

unmittelbar an den Anbieter zu leisten.

(3) Soll das erhöhte Betreuungsgeld nach Absatz 2 Nummer 1 zugunsten eines Altersvorsorgevertrages geleistet werden, hat die berechnete Person bei Beantragung des Erhöhungsbetrages nachzuweisen, dass der Anbieter seines Altersvorsorgevertrages unwiderruflich beauftragt wurde, die nach § 12 zuständige Behörde unverzüglich über eine vollständige oder teilweise Vertragskündigung zu informieren. Wird der Altersvorsorgevertrag nach erstmaliger Zahlung des Erhöhungsbetrages vollständig oder teilweise gekündigt, hat die berechnete Person die auf den Altersvorsorgevertrag geleisteten Erhöhungsbeträge an die nach § 12 zuständige Behörde zu-

rückzuzahlen. Satz 2 gilt nicht bei einem Anbieterwechsel, wenn der neue Anbieter des Altersvorsorgevertrages die dem bisherigen Anbieter obliegende Mitteilungspflicht übernimmt. § 93 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

(4) Nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zum Bildungssparen soll eine dem Absatz 2 entsprechende Regelung eingeführt werden, die auch bei Leistung in einen Vertrag zum Bildungssparen eine Erhöhung des Betrags nach Absatz 1 um 15 Euro vorsieht.“

2. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Beauftragung nach § 4b Absatz 2,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „den Nummern 2 und 3“ ersetzt.

3. In § 23 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

4. In § 27 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 4b“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2012

**Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Ergänzung des Betreuungsgeldgesetzes wird die Barauszahlung des Betreuungsgeldes durch weitere Verwendungsoptionen für Familien ergänzt. Betreuungsgeldberechtigte können das Betreuungsgeld – als Alternative zur Barauszahlung – auch zur privaten Altersvorsorge einsetzen und erhalten in diesem Fall einen zusätzlichen Bonus von 15 Euro im Monat. Zudem wird als weitere Alternative ein Modell des Bildungssparens vorgesehen, das ebenfalls anstelle der Auszahlung des Betreuungsgeldes von den Familien genutzt werden kann und mit einem zusätzlichen Bonus von 15 Euro im Monat verbunden ist.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Betreuungsgeldergänzungsgesetz ergibt sich entsprechend der Gesetzgebungskompetenz für das Elterngeld und Betreuungsgeld aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Umsetzung der Ergänzung des Betreuungsgeldes sind folgende Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand zu erwarten:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) bzw. -entlastung (–) – in Mio. Euro –			
		2013	2014	2015	2016
Zuschuss bei Nutzung des Betreuungsgeldes für die private Altersvorsorge/Bildungssparen	Bund	+ 1	+ 5	+ 5	+ 5
Nicht-Anrechnung des Betreuungsgeldes auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	Bund und Kommunen	+ 1	+ 10	+ 20	+ 25
Gesamthaushalt	Bund und Länder	+ 2	+ 5	+ 5	+ 5

2. Erfüllungsaufwand

Durch die Neuregelungen zur Nutzung des Betreuungsgeldes für Zwecke der privaten Altersvorsorge bzw. zum Bildungssparen erhöht sich der Erfüllungsaufwand von Bund, Ländern und Kommunen. Eventuelle auf den Bund entfallende Mehrausgaben und eventuell auf den Bund entfallender Personalbedarf sind innerhalb der betroffenen Einzelpläne finanziell und stellenmäßig gegen zu finanzieren.

3. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe kann durch die Neuregelungen zur Nutzung des Betreuungsgeldes für Zwecke der privaten Altersvorsorge bzw. zum Bildungssparen nicht festgestellt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

4. Bürokratiekosten

Eine messbare Belastung durch Bürokratiekosten für die Wirtschaft ist nicht feststellbar. Für Bürgerinnen und Bürger,

die das Betreuungsgeld für Zwecke der privaten Altersvorsorge bzw. zum Bildungssparen nutzen, entsteht zusätzlicher Bürokratieaufwand.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4b)

Zur Überschrift

Die Überschrift weist zusätzlich den Erhöhungsbetrag bei Leistung in einen Vertrag zur Altersvorsorge und in einen Vertrag zum Bildungssparen aus.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des § 4b.

Zu Absatz 2

Neben der unmittelbaren Auszahlung des Betreuungsgeldes an die berechtigte Person kann dieses für den Aufbau einer Altersvorsorge eingesetzt werden. In diesem Fall wird das Betreuungsgeld um 15 Euro angehoben. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, das Betreuungsgeld für eine zusätzliche kapitalgedeckte private Altersvorsorge einzusetzen und die besondere Bedeutung des Aufbaus einer zusätzlichen Altersvorsorge unterstrichen. Dies gilt beispielsweise auch für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

Die berechtigte Person kann zwischen zwei verschiedenen Formen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge wählen. Das Betreuungsgeld kann insgesamt auf einen Altersvorsorgevertrag oder auf einen Basisrentenvertrag eingezahlt werden. Es handelt sich in beiden Fällen um eine steuerlich geförderte Art der Altersvorsorge. Bei den begünstigten Anlageprodukten ist sichergestellt, dass diese der Altersvorsorge dienen und sich aus den eingezahlten Beiträgen lebenslange Altersleistungen ergeben. Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz kann grundsätzlich jeder Anbieter solche Verträge anbieten, wenn er die entsprechenden Zertifizierungsvoraussetzungen einhält. Durch Abstellen auf das für steuerliche Zwecke bereits bestehende Zertifizierungsverfahren kann die Regelung zudem einfach umgesetzt werden. Eine eigenständige Prüfung der zuständigen Behörde, ob es sich insoweit um eine zur Altersvorsorge geeignete Altersvorsorgeform handelt, entfällt. Die Zertifizierung hat für die zuständigen Stellen die Wirkung eines Grundlagenbescheides. Zur Verwendung des Betreuungsgeldes für den Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge hat die berechtigte Person die nach § 12 zuständige Behörde zu beauftragen, das insgesamt für den Monat für das Kind zustehende Betreuungsgeld einschließlich des Erhöhungsbetrags unmittelbar auf den betreffenden Vorsorgevertrag einzuzahlen. Das Betreuungsgeld einschließlich des Erhö-

hungsbetrags ist insgesamt auf einen der in § 4b Absatz 2 genannten Verträge zu zahlen. Im Ergebnis wird damit das Betreuungsgeld im abgekürzten Zahlungsweg von der nach § 12 zuständigen Behörde auf den Altersvorsorgevertrag oder Basisrentenvertrag geleistet.

Zu Absatz 3

Das erhöhte Betreuungsgeld kann nur dann zugunsten eines Altersvorsorgevertrages gezahlt werden, wenn die berechtigte Person den Anbieter des Altersvorsorgevertrages beauftragt, die zuständige Behörde über eine Teilkündigung oder Kündigung zu informieren. Hierdurch wird sichergestellt, dass das erhöhte Betreuungsgeld auch tatsächlich für die Altersvorsorge der berechtigten Person eingesetzt wird. Kündigt die berechtigte Person den Vertrag, wird der Erhöhungsbetrag zurückgefordert. Die Rückforderung richtet sich gegen die berechtigte Person. Der Anbieter ist nur zur Mitteilung der Teilkündigung oder Kündigung an die Betreuungsgeldstelle verpflichtet. Auf die Rückforderung wird allerdings verzichtet, wenn die berechtigte Person lediglich den Anbieter des Altersvorsorgevertrages wechselt. Der Anbieter des neuen Vertrages muss beim Wechsel gegenüber der zuständigen Behörde bestätigen, dass auch er der ursprünglichen Mitteilungspflicht (im Falle der Kündigung oder Teilkündigung durch den Anleger) nachkommen wird. Wurde eine steuerliche Förderung in Anspruch genommen, kann die Kündigung auch eine Rückforderung der steuerlichen Förderung nach § 93 des Einkommensteuergesetzes auslösen.

Das vorgesehene Verfahren belastet die Beteiligten nur dann mit Informationspflichten, wenn es zu einer Fehlvwendung des in den Altersvorsorgevertrag eingezahlten Betreuungsgeldes kommt. Hat die berechtigte Person den Vertrag gekündigt, ist der Erhöhungsbetrag zurückzuzahlen.

Eine vergleichbare Regelung ist im Falle der Einzahlung des erhöhten Betreuungsgeldes auf einen Basisrentenvertrag (Absatz 2 Nummer 2) nicht erforderlich. Bei der Basisrente handelt es sich um ein Altersvorsorgeprodukt, bei dem der Vertrag ausschließlich die Zahlung einer monatlichen, gleichbleibenden oder steigenden lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres des

Steuerpflichtigen beginnt. Der Vertrag muss sicherstellen, dass die erworbenen Anwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Es darf ferner kein Anspruch auf (vorzeitige) Auszahlungen bestehen. Bei dieser Anlageform ist somit – im Gegensatz zum Altersvorsorgevertrag – produktimmanent sichergestellt, dass die sich ergebende Anwartschaft auch tatsächlich für eine Altersvorsorge eingesetzt wird. Der Berechtigte hat nicht die Möglichkeit, durch eine Vertragskündigung über die Anwartschaft außerhalb der zulässigen Auszahlungsformen zu verfügen. Eine Rückforderungsregelung ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Zu Absatz 4

Der berechtigten Person wird ermöglicht, das ihr insgesamt für den Monat für das Kind zustehende erhöhte Betreuungsgeld nach Schaffung einer gesetzlichen Regelung für die Vermögensanlageform Bildungssparen einzusetzen. Die Form des Bildungssparens würde es auch ermöglichen, Vermögen zu Gunsten des Kindes für die spätere Ausbildung zu bilden.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderungen der statistischen Regelungen aufgrund der Änderung des § 4b.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Redaktionelle Folgeänderung der statistischen Regelungen aufgrund der Änderung des § 4b.

Zu Nummer 4 (§ 27)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 4b.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

